



PLAN-HAIV-10T

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: ...
Sachbearbeitung:

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 22
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.08.2021

**Inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:
Überprüfung von öffentlichen Gebäuden während der
Bauphase, ob die geplanten Maßnahmen umgesetzt, bzw.
Fehlplanungen während der Bauphase korrigiert werden**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02595 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.06.2021

Sehr geehrter Herr Kriesel,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Thema des Antrags ist die Sicherstellung der inklusiven Nutzung geplanter öffentlicher Gebäude. Es wird gebeten, die Umsetzung und Überprüfung während der Bauausführung fachlich zu begleiten.

Barrierefreies Bauen ist eine Grundlage, die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu gewährleisten. Die aktuelle Rechtslage bietet Festsetzungen für die Einhaltung von einheitlichen Mindeststandards hinsichtlich der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen. Neben der vorgeschriebenen Verpflichtung, wo die Barrierefreiheit herzustellen ist (Art. 48 Bayerische Bauordnung - BayBO), hat der Gesetzgeber mit Einführung der DIN 18040 Teil 1 und 2 als Bayerische Technische Baubestimmung verbindlich geregelt, wie die geforderte Barrierefreiheit erreicht wird.

Diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind verpflichtend auch bei eingeschränkter bauaufsichtlicher Prüfung einzuhalten (Art. 55 BayBO).

Im Rahmen der Genehmigung prüft die Lokalbaukommission (LBK) im Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Einhaltung der Barrierefreiheit nach Art. 48 BayBO. Dies erfolgt bei Sonderbauten nach Art. 60 BayBO im Prüfumfang, bei Vorhaben nach Art. 58 und 59 nach dem „Münchner Weg“, mit dem Ziel, kostenintensive Umplanungen zu vermeiden.

Eine wesentliche Anforderung der Barrierefreiheit stellt in der Regel der höhere Flächenbedarf dar. Dieser ist schon in den Anfängen der Planung zu berücksichtigen, in der Eingabeplanung darzustellen und die Einhaltung kann im Genehmigungsverfahren meist leicht erfasst werden.

Ausstattungen zur barrierefreien Nutzbarkeit sowohl für Menschen mit motorischen aber auch mit Sinneseinschränkungen, die über den Flächenbedarf hinausgehen, werden in der Regel erst nach der Eingabeplanung im Rahmen der Werkplanung ausgearbeitet und zum Ende der Bauphase realisiert.

Daher kann diesbezüglich im Genehmigungsverfahren keine Prüfung erfolgen.

Werden Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen mit anderen oder zusätzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit geplant, so ist dies vom Bauherrn mit den Nutzern abzustimmen, zu vereinbaren und entsprechend zu realisieren. Eventuelle Abweichungen sind bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Oft ist zum Zeitpunkt der Planung oder Errichtung des Gebäudes der spätere Nutzer, bzw. sind spezifische Anforderungen noch nicht bekannt. Behördlicherseits kann zudem nur die Erfüllung der gesetzlichen vorgeschriebenen Anforderungen verlangt werden.

Die LBK überwacht gemäß Art. 77 BayBO als Untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Bauherr*innen. Da der Gesetzgeber die Eigenverantwortung der Bauherr*innen sowie der am Bau Beteiligten durch mehrere Gesetzesnovellen immer weiter gestärkt hat, wird nicht flächendeckend, sondern primär anlassbezogen kontrolliert. Auch aus personellen Kapazitätsgründen ist eine flächendeckende Überprüfung bzw. Baubegleitung nicht möglich.

Stichprobenkontrollen zur Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften zur Barrierefreiheit werden wiederkehrend als eine Maßnahme aus dem Münchner Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Abständen von der LBK durchgeführt.

Darüber hinaus stehen schon im Vorfeld eines Bauantrags von Seiten der Lokalbaukommission Angebote zu Information und Beratung zum Thema Barrierefreiheit zur Verfügung. Mit Veröffentlichungen im Internet, der Broschüre „Barrierefrei Bauen“ sowie dem Handbuch „Der Vollständige Bauantrag“ wird auf die gesetzlichen Anforderungen hingewiesen.

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Barrierefreiheit werden vor Antragstellung durch geschulte Mitarbeiter*innen im Beratungszentrum beantwortet.

Auch während des Genehmigungsverfahrens stehen die Sachbearbeiter*innen zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung.

Auf weitere Beratungsangebote und Gremien wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt München hingewiesen. Der Städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen der Landeshauptstadt München berät und informiert Planer*innen, Architekt*innen und Bau-träger sowie städtische Dienststellen zum Thema barrierefreie Bauweise für mobilitätseingeschränkte und sinnesbeeinträchtigte Menschen unter Einbeziehung der Facharbeitskreise des Behindertenbeirates.

Auch auf das Angebot von Beratungsstellen wie z. B. von der Bayerischen Architektenkammer wird verwiesen.

Diese Beratungsangebote stehen während der verschiedenen Planungsphasen zur Verfügung und können bei rechtzeitiger Einbindung eine zielgerechte Umsetzung der Barrierefreiheit gewährleisten.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 02595 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen